

Muss ich den Verkehrsleiter gegenüber der Aufsichtsbehörde melden?

Zwar spricht die EU-Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in Artikel 4 Abs. 4 explizit von einer „Benennung“ durch die Unternehmen. Allerdings haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass als Verkehrsleiter die bisherige zur Leitung der Verkehrsgeschäfte bestellte Person gilt. Wenn sich in dem Unternehmen also nichts ändert oder geändert hat, muss diese keinen Verkehrsleiter benennen.

In Zweifelsfällen werden die Behörden die Unternehmen anschreiben.

Sofern eine Neubenennung eines Verkehrsleiters (beispielsweise der bisherige kündigt) notwendig wird, sind zum Beispiel in Baden-Württemberg in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Städte zuständig (vgl. Güterkraftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung; GüKZuVO). In Stuttgart ist somit die Stadt selbst zuständige Stelle.